

INFORMATIONSBLATT

Abteilung Rechtsvertretung Kinder und Jugendliche des Geschäftsbereichs Soziales, Jugend und Familie (SJF) für Unterhaltsberechtignte

Wie geht es nach Ihrem Termin weiter?

- Wir vereinbaren einen Termin mit dem*der Unterhaltspflichtigen
- Unterhaltspflichtige*r legt uns Einkommensnachweise (Lohnzettel, etc.) vor
- Unterhalt wird (neu) bemessen
- Ziel: Abschluss eines (neuen) Unterhaltsvergleichs

Was passiert, wenn kein Vergleich zustande kommt?

- Wir stellen einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung beim zuständigen Bezirksgericht (Linz oder Urfahr).
- Wir haben auf Dauer und Ausgang dieses Gerichtsverfahrens jedoch keinen Einfluss.

Was passiert, wenn ich schon einen gültigen Unterhaltstitel habe?

- Bitte bringen Sie uns diesen zum Termin mit oder schicken Sie uns diesen zuvor!

Wie funktioniert die Unterhaltsbemessung?

Informationen finden Sie zB unter folgenden Links:

[Berechnung der Unterhaltshöhe \(Alimente\) \(oesterreich.gv.at\)](#)

[Österr. ARGE für Jugendwohlfahrt](#) (Unterhaltsrechner)

Was passiert, wenn Unterhaltsrückstände bestehen?

Wir werden den Unterhaltsrückstand unentgeltlich für Sie einfordern, soweit Sie uns dazu beauftragen. Es erfolgt keine Eintreibung von Verzugszinsen.

Wenn Sie auch die Verzugszinsen fordern möchten, können Sie sich (als gesetzliche Vertretung Ihres Kindes) direkt an das Gericht (zB jeweils am Amtstag) wenden, auch dieses Rechtsservice ist gratis.

Wann kann der Unterhalt erhöht werden?

Unterhaltserhöhungen ausschließlich

- auf Ihr Ersuchen (bei vorliegender Vollmachtserteilung) und
- bei positiven Erfolgsaussichten (wesentlichen Umstandsänderungen wie zB Einkommenssteigerung von ca. 10 %, ein Alterssprung allein reicht nicht!)

Wann kann ich Unterhalt in Form von Sonderbedarf fordern?

- In Ausnahmefällen kann Sonderbedarf – neben dem monatlichen Unterhalt – für dringliche medizinische Erfordernisse oder sonstigen Förderbedarf (besondere Talente wie zB außergewöhnliche individuelle Begabung, etc.) im Rahmen der Leistungsfähigkeit des*der Unterhaltsschuldner*in gefordert werden.
- Wenn der Unterhaltsbetrag über dem Regelbedarf liegt, so ist der Differenzbetrag zum Unterhalt bereits für den Sonderbedarf zu verwenden.
- Erst für die darüber hinaus gehenden Beträge kann ein Sonderbedarf gefordert werden.

Magistrat der
Landeshauptstadt Linz
Rechtsvertretung Kinder und
Jugendliche

Hauptstraße 1 – 5, Neues Rathaus
4041 Linz
sjf@mag.linz.at
+43 732 7070 0

linz.at

Was ist, wenn sich die Kontaktausübung/Betreuung ändert?

- Ändert sich das Ausmaß der Anzahl Ihrer Betreuungstage, kann ein prozentueller Abzug bzw. Erhöhung vom Unterhaltsbetrag möglich sein.
- Melden Sie sich bitte, sollte sich bei der Anzahl Ihrer Betreuungstage etwas ändern!

Was, wenn die Unterhaltszahlungen über das Konto der Stadt Linz laufen (bei Zustimmung zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche)?

- Sobald Zahlungen bei uns einlangen, überweisen wir dieses Geld auf Ihr Konto:
 - Wir zahlen an zwei Tagen pro Woche aus, der Zahlungseingang auf Ihrem Konto kann sich daher etwas verzögern.
 - Es werden keine Barauszahlungen durchgeführt.
- Wenn keine Zahlungen bei uns einlangen (Unterhaltspflichtige*r zahlt nicht oder nicht vollständig):
 - Wir mahnen den*die Unterhaltspflichtige*n und
 - beantragen gegebenenfalls eine Exekution bei Gericht.
 - Hiervon werden Sie nicht extra verständigt. Sobald Zahlungen einlangen, überweisen wir dieses Geld auf Ihr Konto.

Wir dürfen mit dem*der Unterhaltspflichtigen Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) ohne zusätzliche Rücksprache mit Ihnen vereinbaren.

Welche Mitteilungs- und Informationspflichten habe ich als sonstige gesetzliche Vertretung?

Wir ersuchen, uns rasch die Änderung wichtiger Umstände mitzuteilen (z.B. Änderung des Wohnortes, eines Namens der beteiligten Personen). Sollten Zahlungen über das Konto der Stadt Linz erfolgen, teilen Sie uns auch die Änderung Ihrer Bankverbindung mit.

Kann ich Unterhaltsvorschüsse für mein Kind erhalten?

Wenn die Voraussetzungen nach den §§ 2 ff Unterhaltsvorschussgesetz erfüllt sind, hat der Bund Unterhaltsvorschüsse zu gewähren. Es kann sein, dass Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen und kein Unterhaltsvorschuss beantragt bzw. bewilligt werden kann.

Wir informieren Sie, sollten Sie für Ihr Kind Unterhaltsvorschüsse erhalten.

Wir werden mit der Zustellung des Beschlusses, mit dem Unterhaltsvorschüsse des Bundes gewährt werden, automatisch alleiniger gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche (§ 9 Abs 2 UVG). Sie können gegen den*die Unterhaltsschuldner*in dann selbst keine Exekution mehr führen.

Sollte der*die Unterhaltsschuldner*in Zahlungen trotzdem direkt an Sie leisten, müssen Sie uns dies sofort mitteilen.

Ersatz zu Unrecht gezahlter Vorschüsse

Vorschüsse, die Sie zu Unrecht erhalten haben (durch unrichtige Angaben oder durch Verletzung der Mitteilungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst oder vorsätzlich oder grob fahrlässig für den Unterhalt des Kindes verbraucht) müssen Sie gegebenenfalls zurückzahlen!

Es kann auch sein, dass Ihr Kind die zu Unrecht erhaltenen Vorschüsse zurückzahlen muss.

Weitergewährung

Vorschüsse werden auf maximal 5 Jahre befristet gewährt.

Eine Weitergewährung (Verlängerung) der Unterhaltsvorschüsse erfolgt nicht automatisch. Vereinbaren Sie rechtzeitig einen persönlichen Termin bei uns!

Welche Mitteilungs- und Informationspflichten habe ich?

Sie müssen dem Gericht unverzüglich (sofort!) alle Gründe mitteilen, die auf die Höhe des Unterhaltsvorschusses Einfluss haben können. Auf die konkreten Mitteilungs- und Informationspflichten werden Sie im Gerichtsbeschluss über die Unterhaltsvorschüsse hingewiesen.

Beispielsweise (!) müssen Sie folgende Umstände dem Gericht mitteilen, wenn Unterhaltsvorschüsse laufen:

- Änderung der **Einkommensverhältnisse** oder
- **Arbeitslosigkeit** des*der Unterhaltspflichtigen
- Bezug der **Sozialhilfe oder Notstandshilfe** durch den*die Unterhaltspflichtige*n
- **Inhaftierung** und Haftentlassung des*der Unterhaltspflichtigen
- **Tod** des*der Unterhaltspflichtigen
- Beginn und Beendigung bzw. Abbruch der **Schule** oder **Ausbildung (Lehre, etc.)** des Kindes
- **Eigeneinkommen des Kindes** (Kind verdient selbst Geld!) und
- jede Änderung der Höhe dieses Einkommens
- **Fremdunterbringung bzw. -pflege** des Kindes (zB Kind wohnt nicht mehr bei Ihnen)
- ständiger Aufenthalt des Kindes im **Ausland** (Kind wohnt nicht mehr in Österreich)
- **gemeinsamer Haushalt** mit dem*der Unterhaltspflichtigen (zB Eltern wohnen wieder zusammen)
- jede Änderung
 - des Wohnortes
 - eines Namens
 - der Bankverbindungder beteiligten Personen

Informationen zum Datenschutz:

Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden

- im Rahmen unserer gesetzlichen Zuständigkeit für alle Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe an etwaige Verfahrensbeteiligte übermittelt
- und im Magistrat Linz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über einen Zeitraum bis zu 30 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.

Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Tel: 0732 7070, E-Mail: datenschutz@mag.linz.at

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter folgendem Link auf der Homepage der Kinder- und Jugendhilfe OÖ: kinder-jugendhilfe-ooe.at/144.htm

Fassung vom 31.12.2023